

# ZBB 2022, 138

## BGB § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1

**Wirksame Klausel über laufzeitunabhängigen Verwaltungskosteneinbehalt in zinslosem Studiendarlehensvertrag**

BGH, Urt. v. 18.01.2022 – XI ZR 505/21 (LG Köln), WM 2022, 318 = ZIP 2022, 310 +

### Amtlicher Leitsatz:

Die in einen zinslosen Studiendarlehensvertrag einbezogene formularmäßige Bestimmung eines laufzeitunabhängigen „Verwaltungskosteneinbehalts“ unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle. Sie benachteiligt den Darlehensnehmer auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung aber nicht unangemessen gem. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 № 1 BGB, wenn das Darlehen der Förderung bildungspolitischer Ziele oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Studierender dient.